

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
für das IV. Quartal 2025**

Vom 30. Januar 2026

Das Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer betrug in Sachsen im IV. Quartal 2025

2 979 319 011 Euro.

Hiervon erhalten die Gemeinden gemäß § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2024 (BGBl. I Nr. 140) geändert worden ist, einen Anteil von 15 Prozent – das sind

446 897 852 Euro.

Die Erstattung des vom Bund über die Familienkassen vorfinanzierten Gemeindeanteils des Kindergeldes vermindert den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um

91 460 922 Euro.

Hinzu kommen ein Anteil von 15 Prozent am Zerlegungsanteil der Lohnsteuer in Höhe von

102 348 519 Euro

und ein Anteil von 12 Prozent aus dem Aufkommen der Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist, einschließlich des Zerlegungsanteils in Höhe von

11 799 497 Euro.

Der Gemeindeanteil an der Pauschalsteuer aus gewerblich geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemäß § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes erhöht den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um

622 244 Euro.

Hinzu kommt der Gemeindeanteil an der steuerlichen Förderung nach dem Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) gemäß § 83 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von

392 584 Euro.

Damit ergibt sich ein auszahlender Betrag für das IV. Quartal 2025 von

470 599 774 Euro.

Dresden, den 30. Januar 2026

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Sebastian Hecht
Staatssekretär